

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 13. Dezember 1993

G 5 c Aeugst a.A. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung (G 13 c) Dorf. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

GWR = 1217

Im Auftrag der Gemeinde Aeugst a.A. erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 87-44 vom 28. Februar 1987 und Nr. 92-808 vom 24. August 1992 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Dorf. Der Gemeinderat Aeugst a.A. unterbreitete die Schutzzonenakten am 25. November 1992 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 10. März 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 31. März 1993 setzte der Gemeinderat Aeugst a.A. die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss erhoben sechs Grundeigentümer Rekurs. Diese Rekurse wurden mit Beschluss des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 26. August 1993 vereinigt und abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 11. November 1993 sind gegen den Abweisungsbeschluss des Bezirksrates keine Rechtsmittel beim Regierungsrat eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Dorf gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Dorf dem Gemeinderat Aeugst a.A.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Aeugst a.A. vom 31. März 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Dorf und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 93-926-1 im Massstab 1:1'000 vom 31. März 1993
- Schutzzonenreglement Quelle Dorf vom 31. März 1993.

II. Der Gemeinderat Aeugst a.A. wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a.A., 8914 Aeugst a.A., das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 13. Dezember 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

